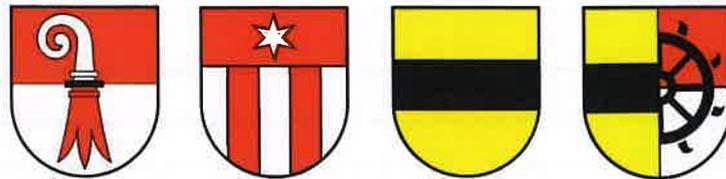


Abwasser Verband Leimental

Bättwil - Hofstetten-Flüh - Metzerlen-Mariastein - Witterswil



Statuten

des Zweckverbandes

Abwasser Verband Leimental (AVL)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| A | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| § 1 | Name, Mitglieder und Sitz | 4 |
| § 2 | Zweck | 4 |
| § 3 | Pflichten der Verbandsgemeinden | 4 |
| § 4 | Informationspflicht | 4 |
| § 5 | Mitteilungen | 4 |
| B | Betriebsorganisation | 5 |
| B 1 | Allgemeines | 5 |
| § 6 | Organe | 5 |
| § 7 | Protokollführung | 5 |
| B 2 | Verbandsgemeinden | 5 |
| § 8 | Befugnisse | 5 |
| § 9 | Verfahren | 5 |
| B 3 | Delegiertenversammlung | 6 |
| § 10 | Zusammensetzung | 6 |
| § 11 | Weisungsrecht der Verbandsgemeinden | 6 |
| § 12 | Einberufung | 6 |
| § 13 | Leitung | 6 |
| § 14 | Beschlussfähigkeit | 6 |
| § 15 | Zuständigkeit bei Wahlen | 6 |
| § 16 | Zuständigkeit bei Sachgeschäften | 7 |
| B 4 | Vorstand | 7 |
| § 17 | Zusammensetzung und Konstituierung | 7 |
| § 18 | Einberufung | 7 |
| § 19 | Beschlussfähigkeit | 7 |
| § 20 | Zuständigkeiten | 8 |
| § 21 | Unterschriftsberechtigung | 8 |
| B 5 | Revisionsstelle | 8 |
| § 22 | Rechnungsprüfungskommission (RPK) | 8 |
| B 6 | Betriebsleiter und Verwalter | 9 |
| § 23 | Betriebsleiter | 9 |
| § 24 | Verwalter | 9 |
| C | Politische Rechte der Stimmberechtigten | 10 |
| § 25 | Fakultatives Referendum | 10 |
| § 26 | Initiative und Auskunftsrecht | 10 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| D | Bau und Unterhalt der Anlagen (evtl. in Reglement regeln)..... | 11 |
| § 27 | Projekte..... | 11 |
| § 28 | Vergabe der Arbeiten | 11 |
| § 29 | Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse | 11 |
| § 30 | Örtliche Kanalisation..... | 11 |
| E | Kostenverteilung und Haftung | 12 |
| § 31 | Anlagekosten (Investitionsbeiträge)..... | 12 |
| § 32 | Betriebs- und Unterhaltskosten (Betriebsbeiträge) | 12 |
| § 33 | Kostenverteilungsschlüssel | 12 |
| § 34 | Festsetzung der Beiträge | 12 |
| § 35 | Verantwortlichkeit und Haftung..... | 13 |
| F | Schlussbestimmungen | 14 |
| § 36 | Aufsicht und Beschwerde | 14 |
| § 37 | Beitritt..... | 14 |
| § 38 | Austritt..... | 14 |
| § 39 | Auflösung..... | 14 |
| § 40 | Änderung der Statuten..... | 15 |
| § 41 | Inkrafttreten | 15 |

Anhang A - Übersichtsplan der vom AVL betreuten Anlagen

Anhang B - Kostenverteilungsschlüssel und Delegiertenstimmen

Präambel

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils in gleicher Weise für Frau und Mann.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz

¹ Unter dem Namen «**Abwasser Verband Leimental AVL**», nachstehend «**Verband**» genannt, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes¹ mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit.

² Die Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh und Metzleren-Mariastein sowie die Einwohnergemeinde Witterswil.

³ Der Sitz des Verbandes ist in Hofstetten-Flüh.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

a) den fachgerechten, kostengünstigen und nachhaltigen Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Bau der **Regenklärbecken RKB** sowie der **Sammelkanäle** im Verbandsgebiet zur Ableitung des Abwassers in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Birsig in Therwil (vgl. Übersichtsplan im Anhang A) und

b) den Abschluss der nötigen **Verträge mit dem Kanton Basel-Landschaft** (Amt für industrielle Betriebe AIB) über die Ableitung und Reinigung des Abwassers in der ARA Birsig.

§ 3 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm alle Informationen zur Verfügung, welche er dazu benötigt (vgl. § 30).

² Die Verbandsgemeinden übertragen dem Verband per 1. Januar 2023 die Verantwortung für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung sowie den Bau der Regenklärbecken im Verbandsgebiet.

³ Alle Rechte und Pflichten, die für den Betrieb, den Unterhalt, das Sanieren sowie den Bau der Abwasseranlagen des Verbandes von Bedeutung sind, werden ab obigem Datum vom Verband wahrgenommen.

⁴ Die Sammelkanäle im Verbandsgebiet sind im Eigentum des Verbandes.

§ 4 Informationspflicht

¹ Der Verband informiert die Verbandsgemeinden über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. Er stellt ihnen mit dem Budget den nachgeführten langfristigen Investitionsplan (für 5 - 10 Jahre) zur Kenntnis zu.

² Die Verbandsgemeinden informieren den Verband rechtzeitig über geplante Veränderungen und ausserordentliche Vorkommnisse im Betrieb ihrer Siedlungsentwässerungsanlagen (vgl. § 30 Örtliche Kanalisation).

³ Das Budget ist den Verbandsgemeinden spätestens bis 30. September, die Jahresrechnung bis spätestens 31. März einzureichen.

§ 5 Mitteilungen

¹ Der Austausch von Mitteilungen zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden erfolgt ausschliesslich schriftlich (brieflich oder per E-Mail).

² Mitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden.

¹ Gemäss §§ 166 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

B Verbandsorganisation

B 1 Allgemeines

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle,
- d) die Betriebsleitung und die Finanzverwaltung.

§ 7 Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands sind nicht öffentlich.

B 2 Verbandsgemeinden

§ 8 Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden³ beschliessen die Verbandsstatuten und deren Änderungen, insbesondere:

- a) Änderungen des Verbandszwecks,
- b) wesentliche Änderungen der Verbandsfinanzierung oder Änderungen, welche die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten,
- c) über den Beitritt weiterer Gemeinden,
- d) über die Auflösung des Verbandes,
- e) Geschäfte gemäss § 16 Abs. 1 Bst. g), wenn das fakultative Referendum zustande kommt.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a) bis d) sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. e) sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

§ 9 Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

~~⁴ Wer nicht in dieser Frist entscheidet gilt als zustimmend.~~

³ Die Gemeindeordnung der jeweiligen Verbandsgemeinde bestimmt das für den Beschluss zuständige Organ.

B 3 Delegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf je eine Delegiertenstimme pro angefangene 15% am Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 (vgl. Anhang B). Die Mehrheit der Delegiertenstimmen darf jedoch nicht bei einer einzelnen Verbandsgemeinde liegen.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt jede Verbandsgemeinde einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte, wie sie Stimmen hat, sowie einen Ersatzdelegierten. Gleichzeitig bestimmt sie, wie viele Stimmen jeder Delegierte vertritt. Mindestens ein Delegierter jeder Verbandsgemeinde gehört in der Regel dem Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde an.

³ Die Verbandsgemeinden teilen dem Verband die Namen der Delegierten und die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten, schriftlich mit.

⁴ Die Amtsperiode entspricht jener der Kommissionen in den Gemeinden. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

⁵ Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch den Verband.

§ 11 Weisungsrecht der Verbandsgemeinden

Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

§ 12 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zum Beschluss von Budget und Jahresrechnung.

² Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde oder wenigstens zwei Delegierte können die Einberufung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und die weiteren Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen spätestens 21 Tage vor der Versammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden zu (brieflich oder per E-Mail gemäss § 5 Abs. 1).

§ 13 Leitung

¹ Der Präsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 14 Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend sind.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zwei der anwesenden Delegierten eine geheime Durchführung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Bei Stimmengleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 15 Zuständigkeit bei Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung wählt⁵:

a) die Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden,

⁵ Gemäss § 171 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

- b) den Präsidenten des Vorstandes,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf Vorschlag der Verbandsgemeinden oder die externe Revisionsstelle.

§ 16 Zuständigkeit bei Sachgeschäften

- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst:
- a) das Budget und die Bauprojekte für die Sanierung, Erweiterung oder Änderung der Anlagen,
 - b) die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen,
 - c) die Festsetzung der jährlichen Betriebsbeiträge sowie der Investitionsbeiträge,
 - d) die Festsetzung der Einwohnergleichwerte (EWG) sowie des Kostenverteilers (Anhang B)
 - e) die nötigen Reglemente, insbesondere über den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen,
 - f) jährlich die Festsetzung der Entschädigung (Pauschalen und Stundensätze) der Organe des Verbandes. Als Grundlage gilt die DGO der Sitzgemeinde Hofstetten-Flüh.
 - g) soweit gemäss § 20 Abs. 2 Bst. h) nicht der Vorstand zuständig ist, bis zum Betrag von 100'000 Franken abschliessend, bei höheren Beträgen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
 - h) den Antrag auf Änderung der Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden,
 - i) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder (§ 37) unter Vorbehalt von § 8 Abs. 1 Bst. c),
 - j) die Auflösung des Verbandes (§ 39) unter Vorbehalt von § 8 Abs. 1 Bst. d),
 - k) weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

B 4 Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus vier Personen. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Delegiertenversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission sein.
- ² Die Amtsperiode entspricht jener der Kommissionen in den Gemeinden.
- ³ Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung⁶ auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Vorstandsmitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von § 15 Bst. b). Jedem Mitglied des Vorstands wird ein Ressort zugewiesen (Präsidium, Finanzen, Technik und Sekretariat). Zu wählen ist der Vizepräsident. Die Aufgaben des Sekretariats können auch einer aussenstehenden Person übertragen werden.
- ⁵ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Verband.

§ 18 Einberufung

- ¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Betriebsleiters einberufen. Der Betriebsleiter und der Verwalter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ² Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist den Vorstandsmitgliedern mindestens drei Werktage vor der Sitzung zuzustellen (brieflich oder per E-Mail).

§ 19 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁶ Gemäss § 171 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstands entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.

§ 20 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand leitet den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert alle Geschäfte. Er kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht nach diesen Statuten oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.

² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars,
- b) die administrative Führung der Betriebsleitung und der Finanzverwaltung,
- c) die Festlegung der Grundsätze der Betriebsorganisation und der Rechnungsführung,
- d) die Beratung des Budgets und der Bauprojekte zuhanden der Delegiertenversammlung,
- e) die Beratung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung,
- f) die Beratung der jährlichen Betriebsbeiträge und der Investitionsbeiträge der Gemeinden,
- g) die Beaufsichtigung von Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen,
- h) den Beschluss von neuen Ausgaben bis zu einem Betrag von 30 000 Franken (einmalig) oder 10'000 Franken (wiederkehrend), aber insgesamt maximal 100'000 Franken pro Jahr,
- i) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse.

§ 21 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ist im Rahmen der Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der Tätigkeit des Verbandes zusammenhängen.

² Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Aktuar, der Betriebsleitung oder der Verwaltung.

³ Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung die Vertretung des Verbandes nach aussen und die Unterschriftsberechtigung für die Rechtshandlungen, die die Verbandstätigkeit gewöhnlich mit sich bringt, teilweise oder vollständig an den Betriebsleiter delegieren.

B 5 Revisionsstelle

§ 22 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission. Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die RPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören.

³ Die RPK konstituiert sich selbst.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder erfolgt durch den Verband.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

B 6 Betriebsleitung und Finanzverwaltung

§ 23 Betriebsleitung (Technik)

- ¹ Für die operative Leitung des Verbandes bestimmt der Vorstand eine Betriebsleitung.
- ² Der Vorstand kann die Aufgaben der Betriebsleitung einem entsprechend qualifizierten, vom Vorstand unabhängigen, Unternehmen übertragen.
- ³ Die Betriebsleitung führt die operativen Geschäfte effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt auf Einladung hin an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen, inklusive Finanzkompetenzen der Betriebsleitung werden durch den Vorstand im Aufgabenbeschrieb verbindlich geregelt und durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

§ 24 Finanzverwaltung

- ¹ Die Aufgaben der Finanzverwaltung sind wie folgt geregelt und umfassen insbesondere:
 - a) die Führung des Rechnungswesens gemäss den gesetzlichen Vorgaben,
 - b) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes,
 - c) das Erstellen des Budgets und der Investitionsplanung zuhanden des Vorstandes und
 - d) die Administration der Sachversicherungen.
- ² Der Vorstand kann die Aufgaben der Finanzverwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, vom Vorstand unabhängigen, externen Stelle übertragen.

C Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 25 Fakultatives Referendum⁷

¹ 50 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Ausgaben von mehr als 100'000 Franken (einmalig und wiederkehrend, siehe § 20 Abs. 2 Bst. h) an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird.

² Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).

§ 26 Initiative⁸ und Auskunftsrecht

¹ 100 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

⁷ Gemäss § 86 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

⁸ Gemäss §§ 77 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Bau und Unterhalt der Anlagen

§ 27 Projekte

Der Vorstand erstellt die Bauprojekte in enger Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den zuständigen kantonalen Fachstellen.

§ 28 Vergabe der Arbeiten

¹ Der Vorstand vergibt alle Aufträge im Rahmen der bewilligten Kredite. Bei Aufträgen, die diesen Betrag übersteigen, fällt die Delegiertenversammlung den Vergabeentscheid.

² Bei allen Vergaben gilt das kantonale Submissionsgesetz⁹.

§ 29 Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse

¹ Die in den generellen Entwässerungsplänen (GEP) der Verbandsgemeinden bezeichneten Abwasser-Anlagen und Sammelkanäle stehen im Eigentum des Verbandes (vgl. Übersichtsplan im Anhang A).

² Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist neben der Bewilligung der örtlichen Behörde die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

³ Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen von den Verbandsgemeinden eine Aussprache mit dem Vorstand verlangt werden. Der Termin mit dem Vorstand hat innert 30 Tagen nach dem Entscheid zu erfolgen. Wird keine Einigung erzielt, kann wiederum nach weiteren 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

§ 30 Örtliche Kanalisation

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

- a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Sammelkanäle anzuschliessen,
- b) Störungen, die den Betrieb der Anlage des Verbandes oder der Kläranlage beeinträchtigen können, sofort zu beheben,
- c) nur solches Abwasser abzuleiten, das für die Anlagen des Verbandes, die Kläranlage und deren Betrieb sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich ist,
- d) wesentliche Änderungen am Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung des Abwassers unverzüglich dem Verband zu melden,
- e) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.

² Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, meldet der Verband dies der kantonalen Aufsichtsbehörde.

³ Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

⁹ Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 (BGS 721.54)

E Kostenverteilung und Haftung

§ 31 Anlagekosten (Investitionsbeiträge)

¹ Als Anlagekosten gelten:

- a) die Kosten der Projektierung und Bauleitung,
- b) die Baukosten für den Neubau, die Sanierung und die Änderung der Anlagen,
- c) die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum und anderen dinglichen Rechten,
- d) die weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen und dergleichen,
- e) die vertraglich festgelegten Beiträge an Investitionen in die Abwasseranlagen des AIB (ARA Birsig in Therwil).

² Die oben aufgeführten Anlagekosten werden nach dem zum Zeitpunkt der Bauabrechnung gültigen Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 als Investitionsbeiträge auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 32 Betriebs- und Unterhaltskosten (Betriebsbeiträge)

¹ Als Betriebs- und Unterhaltskosten gelten:

- a) die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen,
- b) die weiteren mit dem Betrieb und Unterhalt zusammenhängenden Kosten, wie die allgemeinen Verwaltungskosten, Benützungsgebühren und dergleichen,
- c) die vertraglich festgelegten Beiträge an den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des AIB (ARA Birsig in Therwil).

² Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden nach dem gültigen Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 als Betriebsbeiträge jährlich auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 33 Kostenverteilungsschlüssel

¹ Sämtliche Kosten für den Bau-, Betrieb und Unterhalt der vom Verband betreuten Anlagen werden im Verhältnis der Einwohner-Gleichwerte EWG auf die Verbandsgemeinden verteilt (vgl. Kostenverteilungsschlüssel im Anhang B).

² Die Einwohnerzahlen werden gestützt auf die Bevölkerungsstatistik des Kantons Solothurn und die Einwohner-Gleichwerte nach den Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute ermittelt.

³ Die verbindliche Feststellung dieser Werte ist Sache der Delegiertenversammlung.

⁴ Der Verband überprüft den Kostenverteilungsschlüssel jeweils am Ende einer vierjährigen Amtsperiode, Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres, und passt ihn bei wesentlichen Veränderungen auf Beginn der neuen Amtsperiode entsprechend an. Jede Verbandsgemeinde kann verlangen, dass die Werte bei wesentlichen Änderungen während der laufenden Amtsperiode neu berechnet und angepasst werden.

§ 34 Festsetzung der Beiträge

¹ Die Delegiertenversammlung setzt mit dem Budget die erforderlichen Betriebs- und Investitionsbeiträge fest. Die gesetzlich vorgeschriebenen Werterhaltungsfonds werden durch die Verbandsgemeinden geführt.

² Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. September über die voraussichtliche Höhe der Beiträge im folgenden Rechnungsjahr.

³ Die Beiträge gemäss dem genehmigten Budget werden den Verbandsgemeinden bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt.

⁴ Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

⁵ Allfällige Überschüsse werden innert 30 Tagen nach Genehmigung der Rechnung den Verbandsgemeinden zurückerstattet oder in Rechnung gestellt.

Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Verband haftet für Verbindlichkeiten mit dem Verbandsvermögen.

² Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden gegenüber dem Verband nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 (vgl. Anhang B).

³ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt, Verantwortlichkeitsgesezt, Haftpflichtrecht).

F Schlussbestimmungen

§ 36 Aufsicht und Beschwerde

- ¹ Der Verband untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht¹⁰.
- ² Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Beauftragten des Verbandes kann beim Vorstand¹¹ Beschwerde geführt werden.
- ³ Gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat¹², gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement¹³ Beschwerde geführt werden.
- ⁴ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht¹⁴ beurteilt.

§ 37 Beitritt

- ¹ Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Abwasseranlagen, gemäss §2 a), der beitretenden Gemeinden gehen bei einem Beitritt entschädigungslos ins Eigentum des Verbandes über.
- ² Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller bisherigen Verbandsgemeinden.

§ 38 Austritt

- ¹ Eine Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren, jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
- ² Die Abwasseranlagen der austretenden Gemeinde gehen mit dem Austritt entschädigungslos in ihr Eigentum über. An den übrigen Vermögenswerten des Verbandes verliert die austretende Gemeinde jeden Anspruch.
- ³ Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleibt bestehen.

§ 39 Auflösung

- ¹ Der Verband wird aufgelöst¹⁵, wenn die Auflösung:
 - a) von allen Verbandsgemeinden einzeln beschlossen wird,
 - b) von der Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschlossen und vom Regierungsrat bewilligt wird.
- ² Bei einer Auflösung des Verbandes gehen die Abwasseranlagen ins Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden über.
- ³ Der Vorstand sorgt für die Verwertung der übrigen Vermögenswerte des Verbandes. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 33 zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsgemeinden übertragen.

¹⁰ Gemäss § 185 Abs. 2 und §§ 206 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹¹ Gemäss § 197 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹² Gemäss § 199 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹³ Gemäss § 200 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁴ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

¹⁵ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

§ 40 Änderung der Statuten

¹ Änderungen der Statuten¹⁶ bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 41 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie den Regierungsrat¹⁷ auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten des Abwasser Verbandes Leimental vom 7. Dezember 1962 (mit den Korrekturen vom 22. Oktober 1963, 16. September 1981 und 10. Dezember 1998).

Diese Statuten wurden beschlossen durch die Gemeindeversammlungen

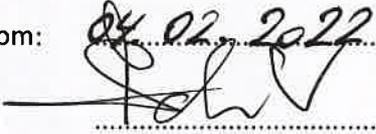
Bättwil vom:

3.2.2022

Der/die Gemeindepräsident/in


Der/die Gemeindegliederschreiber/in

Hofstetten-Flüh vom:

04.02.2022

Der/die Gemeindepräsident/in


Der/die Gemeindegliederschreiber/in

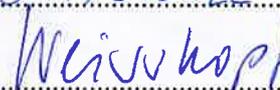
Metzerlen-Mariastein vom:

08.02.2022

Der/die Gemeindepräsident/in


Der/die Gemeindegliederschreiber/in

Witterswil vom:

09.12.2022

Der/die Gemeindepräsident/in


Der/die Gemeindegliederschreiber/in

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Beschluss Nr. 1022

vom 27.6.22

Statsschreiber





¹⁶ Gemäss § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁷ Gemäss § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Anhang B - Kostenverteilungsschlüssel und Delegiertenstimmen

Kostenverteilungsschlüssel

Sowohl die Anlagekosten gemäss § 31, als auch die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss § 32 werden im Verhältnis der **Einwohner-Gleichwerte EGW¹⁸** auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Delegiertenversammlung überprüft den Kostenverteilungsschlüssel jeweils am Ende einer vierjährigen Amtsperiode und passt ihn bei wesentlichen Veränderungen auf Beginn der neuen Amtsperiode an. Jede Verbandsgemeinde kann verlangen, dass die Werte bei wesentlichen Änderungen während der laufenden Amtsperiode neu berechnet und angepasst werden.

Tabelle zur Bestimmung der Einwohnergemeindegleichwerte (EGW) und der prozentualen Anteile der AVL Verbandsgemeinden
Stichtag: 1. Juli 2017, gültig ab 1.1.2018

| | Hofstetten | | Mariastein | | Bättwil | | Witterswil | | Total | |
|---|------------|---------|------------|--------|---------|---------|------------|---------|--------|---------|
| | Anzahl | EWG | Anzahl | EWG | Anzahl | EWG | Anzahl | EWG | Anzahl | EWG |
| Einwohnerzahl | 3154 | 3'154.0 | 192 | 192.0 | 1175 | 1'175.0 | 1495 | 1'495.0 | 6016 | 6'016.0 |
| Ausw. Schüler (werden nicht gerechnet) (4 Schüler = 1 EWG) | | 0.0 | | 0.0 | | 0.0 | | 0.0 | 0 | 0.0 |
| Hotelbetten (3 Betten = 1 EWG) | 0 | 0.0 | 82 | 27.3 | 0 | 0.0 | | 0.0 | 82 | 27.3 |
| Sitzplätze in Restaurants | | | | | | | | | | |
| a) im Restaurant (4 Plätze = 1 EWG) | 261 | 65.25 | 150 | 37.5 | 215 | 53.75 | 38 | 9.5 | 664 | 166 |
| b) im Nebenlokal (8 Plätze = 1 EWG) | 205 | 25.625 | 610 | 76.25 | 113 | 14.125 | 44 | 5.5 | 972 | 121.5 |
| Total | | 90.875 | | 113.75 | | 67.875 | | 15 | | 287.5 |
| Berechenbare % der EWG | 60 | 54.5 | 75 | 85.3 | 50 | 33.9 | 25 | 3.8 | 210 | 177.5 |
| Industrie und Gewerbe (3 Arbeiter = 1 EWG) | 98 | 32.7 | 33 | 11.0 | 380 | 126.7 | 263.6 | 87.9 | 774.6 | 258.2 |
| Total | | 3'241.2 | | 315.6 | | 1'335.6 | | 1'586.6 | | 6'479.1 |
| Prozentualer Anteil: | | 50.026 | | 4.872 | | 20.614 | | 24.488 | | 100.0 |
| Anteil gerundet | | 50.0 | | 4.9 | | 20.6 | | 24.5 | | 100.0 |

Laut einem alten Beschluss des Vorstandes sind von den oben errechneten EGW für die Sitzplätze in Restaurants in den einzelnen Dörfern folgende Prozentzahlen zu berechnen (nach dem geschätzten Anteil auswärtiger Kundschaft): Hofstetten: 60%, Mariastein: 75%, Bättwil: 50%, Witterswil: 25%.

Quellen:

Einwohnerzahl aus Bevölkerungsstatistik Kanton Solothurn

Einwohner-Gleichwerte: Stand 2018

Anzahl Delegiertenstimmen

Gemäss § 10 Abs. 1 hat jede Verbandsgemeinde Anspruch auf eine Delegiertenstimme pro angefangene 15% am Kostenverteilungsschlüssel zu Beginn der Amtsperiode. Jede Verbandsgemeinde wählt einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte, wie sie Stimmen hat, und bestimmt, wie viele Stimmen jeder Delegierte vertritt.

¹⁸ Berechnet nach den Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute